VERORDNUNG Nr. 194

Auslegung des Gesetzes des Zweizonen-Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Da Zweifel über die wahre Bedeutung und Wirkung von § 1, Ziffer IV des Gesetzes des Zweizonen-Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol entstanden sind und es zweckmäßig ist, diese Zweifel zu beseitigen,

WIRD HIERMIT FOLGENDES VERORDNET:

Artikel 1

Auslegung

1. Die in §§ 122, 124, 126 und 130 (des Elften Abschnittes des Ersten Teiles) des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 405) in seiner durch das Gesetz vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 604) geänderten Fassung angedrohten Strafen gelten nur für die in den genannten Paragraphen bezeichneten strafbaren Handlungen. Rechtsvorschriften, die mit dieser Verordnung unvereinbar sind, treten außer Kraft.

Artikel 2

Vorbehalt

2. Diese Verordnung berührt keine Strafen, die durch ein vor ihrem Inkrafttreten rechtskräftig gewordenes Urteil verhängt worden sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

3. Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

VERORDNUNG Nr. 118
(1. abgeänderte Fassung)

NORDWESTDEUTSCHER RUNDFUNK

Um den Nordwestdeutschen Rundfunk als eine unabhängige Anstalt zur Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen unterhaltender, bildender und belehrender Art zu errichten,

WIRD HIERMIT FOLGENDES VERORDNET:

Artikel 1

Errichtung des Nordwestdeutschen Rundfunks

1. Der Nordwestdeutsche Rundfunk wird als eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Hauptsitz in Hamburg errichtet.

2. Die Satzung des Nordwestdeutschen Rundfunks ist im Anhang zu dieser Verordnung niedergelegt.

3. Ungeachtet aller dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und Rechtssätze, einschließlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Militärregierung, hat die Satzung Gesetzeskraft.

Artikel 2

Aufsicht

4. Die Aufsicht über die Organe des Nordwestdeutschen Rundfunks richtet sich nach der Satzung. Eine Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit nach den Vorschriften, betreffend die Aufsicht über öffentlich rechtliche Körperschaften durch Organe der Behörden des Staates, der Länder oder anderer Körperschaften, findet nicht statt.

Artikel 3
Einnahmen

5. a) Die Deutsche Post erhebt von jedem angemeldeten Rundfunkhörer in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg eine monatliche Gebühr von 2,— DM. Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit gewährt werden.
   b) Der Nordwestdeutsche Rundfunk und die Deutsche Post bestimmen gemeinsam, welcher Anteil der Einnahmen an Rundfunkgebühren dem Nordwestdeutschen Rundfunk zugeteilt wird. Der Anteil des Nordwestdeutschen Rundfunks darf nicht unter 75 vom Hundert des Aufkommens an Rundfunkgebühren fallen.

Artikel 4
Amtlicher Text

6. Der deutsche Text der Satzung gilt als amtlicher Text. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 2, § 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf ihn keine Anwendung.

Artikel 5
Aufhebung

7. Die Verordnung Nr. 118 in der Fassung, wie sie am 1. Januar 1948 in Kraft trat, wird aufgehoben. Ausgenommen von dieser Aufhebung sind §§ 2 und 3 und der Anhang, deren Aufhebung erst zu dem später von der Militärregierung bekanntzugebenden Zeitpunkt erfolgt.

Artikel 6
Inkrafttreten

8. Diese erste abgeänderte Fassung der Verordnung Nr. 118 tritt am 1. Juli 1949 in Kraft. Dies gilt jedoch nicht für ihre §§ 2 und 3 und ihren Anhang, die erst dann in Kraft treten, wenn gemäß Art. 5 die Aufhebung von §§ 2 und 3 und des Anhangs der Verordnung Nr. 118 in der am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen Fassung erfolgt.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

ANHANG
SATZUNG DES NORDWESTDEUTSCHEN RUNDFUNKS
I.
§ 1

Der Nordwestdeutsche Rundfunk ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Hauptsitz in Hamburg.

Zweck des Nordwestdeutschen Rundfunks ist der alleinige Betrieb der gegenwärtig vorhandenen und zukünftigen Rundfunkanlagen (einschließlich des Drahtfunks) in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg, die der Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen unterhaltender, bildender und belehrender Art dienen.

Die Rundfunksendungen sollen in Sprache und Musik (später, sobald technisch möglich, auch im Bilde) Unterhaltung, Bildung, Belehrung und Nachrichten vermitteln.

Der Nordwestdeutsche Rundfunk darf auch Zeitschriften, Broschüren und andere Schriften herausgeben, die für Rundfunkhörer von Interesse sind.

Der Rundfunk wird in voller Unabhängigkeit von Einflüssen des Staates und parteipolitischen Richtungen betrieben.

§ 2

Organe des Nordwestdeutschen Rundfunks sind:
- a) der Hauptausschuß,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Generaldirektor.

II.

§ 3

a) Der Hauptausschuß wählt den Verwaltungsrat, und zwar jährlich in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember ein Mitglied zur Besetzung der nach Ablauf jedes Jahres freiwerdenden Stelle (§ 8 Abs. 2) und ein Mitglied innerhalb eines Monats nach Fortfall jedes aus anderen Gründen ausscheidenden Mitglieds (§ 8 Abs. 3).
b) Der Hauptausschuß kann Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß § 8 Abs. 4—7 abberufen.
c) Der Hauptausschuß genehmigt die Abrechnung des Generaldirektors gemäß § 18 Abs. 2 endgültig.
d) Der Hauptausschuß setzt die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Hauptausschusses und des Verwaltungsrats gemäß § 14 fest.
e) Bei Wegfall einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen ergänzt der Hauptausschuß seine Mitgliederzahl auf 16 durch die Bestimmung eines neuen Mitglieds. Das neue Mitglied ist aus demselben Interessenkreis zu wählen, dem die wegfallende Einrichtung nahestand.

§ 4

Der Hauptausschuß besteht aus 16 Mitgliedern, nämlich:
a—d) den Ministerpräsidenten der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und dem Bürgermeister der Hansestadt Hamburg;
e) dem Präsidenten eines in dem in § 1 Abs. 2 genannten Gebiet gelegenen Oberlandesgerichts, der jeweils von der Gesamtheit der Präsidenten der in diesem Gebiet bestehenden Oberlandesgerichte derart benannt wird, daß die Vertretung den vier Ländern abwechselnd zufällt;
f—i) vier Vertretern des Erziehungswesens, von denen ein aus den Kultusministern der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und dem Kultursenator der Hansestadt Hamburg bestehendes Gremium für jedes der eben genannten Länder einschließlich der Hansestadt Hamburg je einen bestellt. Die Amtsdauer dieser Mitglieder wird jeweils von dem genannten Gremium bestimmt;
k) dem von den Ordinarien der Diözesen Aachen, Köln, Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim gemeinsam bestellten jeweiligen bischöflichen Rundfunkreferenten;
l) dem von den evangelischen Kirchen des in § 1 Abs. 2 genannten Gebietes jeweils bestellten Bevollmächtigten für den Rundfunk;
m) einem von dem Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes ernannten Stellvertreter;
n) dem Vorsitzenden des Nordwestdeutschen Journalistenverbandes;
o) dem durch den Vorstand des Deutschen Bühnenvereins bestimmten Intendanten eines Theaters in dem in § 1 Abs. 2, genannten Gebiet. Die Amtsdauer dieses Mitglieds wird jeweils von dem Vorsitzenden des Deutschen Bühnenvereins bestimmt;
p) dem Präsidenten der Staatlichen Musikhochschule in Köln;
q) dem Präsidenten einer in dem in § 1 Abs. 2 genannten Gebiet gelegenen Industrie- und Handelskammer, der jeweils von der Gesamtheit der Präsidenten der in diesem Gebiet bestehenden Kammern derart benannt wird, daß die Vertretung den vier Ländern abwechselnd zufällt.

Vorsitzender des Hauptausschusses ist das in Ziffer e) genannte Mitglied.

§ 5

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Hauptausschuß durch ihre Stellvertreter im Amt oder besonders Bevollmächtigte vertreten.

III.

§ 6

Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Hauptausschusses und des Verwaltungsausschusses sein.

§ 7

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in einer durch den Hauptausschuß-Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung des Hauptausschusses gewählt.

Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Wiederwahl eines Verwaltungsmitglieds ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit des Hauptausschusses erforderlich.

IV.

§ 8

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Jedes Jahr ist ein Mitglied zu wählen. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des Kalenderjahres.

Von den ersten sieben Mitgliedern wird je eines für die Zeitdauer von 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt:

a) durch den Tod,
b) durch Niederlegung des Amtes,
c) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
d) durch Abberufung aus wichtigem Grunde.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann auf Antrag des Verwaltungsrats abberufen werden, wenn das Mitglied seine Pflichten so schwer verletzt hat, daß sein Verbleiben im Amt eine ernstliche Schädigung der Interessen der Rundfunkanstalt darstellen würde. Jedoch hat der Verwaltungsrat zunächst einen Bericht anzufertigen und dem Hauptausschuß zu unterbreiten, der nach pflichtgemäßer Prüfung mit mindestens Zweidrittelmehrheit darüber zu beschließen hat, ob die Abberufung auszusprechen ist. Das Mitglied, über das der Bericht zu erstatten ist, ist bei der Beratung des Verwaltungsrates über den Bericht von der Abstimmung ausgeschlossen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann die Abberufung eines anderen Mitgliedes beantragen, wenn es die Voraussetzungen für einen derartigen Antrag für gegeben erachtet.

Der Hauptausschuß kann auch von sich aus einen Bericht des Verwaltungsrates über eines seiner Mitglieder anfordern und auf Grund dieses Berichtes die Abberufung gemäß Abs. 4 aussprechen.

Die Abberufung hat der Vorsitzende des Hauptausschusses dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Über die Berechtigung der Abberufung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte, in erster Instanz das für den Hauptsitz des Nordwestdeutschen Rundfunks örtlich zuständige Landgericht.

Scheidet ein Mitglied aus einem der im Abs. 3 genannten Gründe aus, so ist innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied zu wählen.

Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für jeweils ein Jahr.

§ 9

Der Verwaltungsrat ernennt den Generaldirektor und bestimmt die Dauer seines Amtes. Die Amtsdauer einer zum ersten Male zum Generaldirektor ernannten Person beträgt in der Regel vier Jahre.

Wiederernennung und wiederholte Wiederernennung ist möglich und erfolgt auf mehr als vier, höchstens auf 10 Jahre.

Ein Mitglied des Hauptausschusses oder des Verwaltungsrates kann nicht Generaldirektor sein.

§ 10

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Generaldirektors, einschließlich seiner Leitung der Rundfunkübertragungen. Er kann zu diesem Zwecke jederzeit vom Generaldirektor einen Bericht über Angelegenheiten der Anstalt verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften der Anstalt einsehen und prüfen sowie eine Besichtigung der Anlagen oder eine Untersuchung einzelner Vorgänge vornehmen; er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder, oder für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

Der Generaldirektor hat in allen wichtigen Angelegenheiten grundsätzlicher oder finanzieller Art die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen. Er hat die Weisungen des Verwaltungsrates über die Gestaltung des Rundfunkprogramms und insbesondere die von ihm zur Wahrung der politischen Unparteilichkeit gegebenen Anordnungen zu befolgen. Außerdem ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates ständig über die laufenden Angelegenheiten zu unterrichten. Auch ist seine Genehmigung in allen Angelegenheiten einzuholen, die über den Kreis der laufenden Geschäfte hinausgehen.

Der Verwaltungsrat ist auf Vorschlag des Generaldirektors berechtigt, den Hauptsitz der Anstalt (abweichend von § 1) zu bestimmen.

§ 11

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Aufgabe, die Interessen des Nordwestdeutschen Rundfunks zu fördern. Sie dürfen keine Sonderinteressen irgendwelcher Art vertreten und von keiner Seite Instruktionen bezüglich ihrer Amtsführung entgegennehmen.

§ 12

Der Verwaltungsrat tritt in regelmäßigen Abständen, in der Regel mindestens einmal im Monat, zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden oder, wenn kein Vorsitzender vorhanden, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Verwaltungsrat unverzüglich einberufen wird.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Der Verwaltungsrat hat vor jeder Beschlußfassung den Generaldirektor anzuhören.

§ 14

Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Hauptausschuß im Benehmen mit dem Rechnungshof festsetzt.

V.

§ 15

Der Generaldirektor vertritt, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Fällen, die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Generaldirektor sowie in sonstigen Rechtsangelegenheiten ihm gegenüber unter Einschluß der Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 16

Der Verwaltungsrat kann dem Generaldirektor vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grunde kündigen.

Über die Berechtigung der Kündigung entscheiden die ordentlichen Gerichte. Über vermögensrechtliche Ansprüche des Generaldirektors gegen den Nordwestdeutschen Rundfunk entscheidet in erster Instanz das für den Hauptsitz des Nordwestdeutschen Rundfunks örtlich zuständige Landgericht.

VI.

§ 17

Die Einnahmen des Nordwestdeutschen Rundfunks dürfen nur für Zwecke des Rundfunks sowie für kulturelle Einrichtungen verwendet werden.

Sollten sich nach Abzug der eigenen Ausgaben und Rückstellungen für Reserven und Baufonds Überschüsse ergeben, so sind diese den Kulturfonds der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der registrierten Hörerzahl zuzuführen.

§ 18

Der Generaldirektor legt dem Verwaltungsrat alljährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vor. Außerdem legt der Generaldirektor dem Verwaltungsrat alljährlich eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im vergangenen Jahr vor. Die Abrechnung wird vom Rechnungshof für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet geprüft, der zu diesem Zweck geeignete Wirtschaftsprüfer hinzuziehen kann. Die vom Rechnungshof geprüfte Abrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat legt die Abrechnung mit einem Jahresbericht über die Tätigkeit des Nordwestdeutschen Rundfunks dem Hauptausschuß zur endgültigen Genehmigung der Abrechnung vor. Die genehmigte Abrechnung wird nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats veröffentlicht.

VII.

§ 19

Die Bestimmung über die Verwendung aller Einnahmen der Anstalt sowie die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben steht ausschließlich den in dieser Satzung hierzu ermächtigten Organen des Rundfunks zu.

—